

deutung und Verbreitung, wie die zahlreichen Urkunden- und Traditionsbücher der Klöster und Stifte zeigen.

Ungleich exklusiver war die Überlassung auf Herrn- und Mannfall⁹⁾, da sie die übliche Rechtsform bei weltlichem Reichsgut war und sich mehr oder weniger auf die Ebene von König, Reichskirche und Hochadel beschränkte. Wie jede Überlassung beruhte auch sie auf einem schuldrechtlichen Vertrag, dem Leihevertrag, der aber grundsätzlich nicht schriftlich fixiert wurde¹⁰⁾. Hatten sich Leih Herr und Leihemann darüber geeinigt, so gelobte der Leihemann vor seinen Leuten als Zeugen dem Leih Herrn die getreue Erfüllung der in der leihrechtlichen Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen und bekräftigte dies mit seinem Eid (sog. Treueid)¹¹⁾. Hier auf erfolgte die Übertragung des Leihgutes in einem feierlichen Investiturstück *de iure domini in ius ac dominationem hominis*, der sich die Besitzergreifung durch den Um- oder Einritt des Leihemanns und die Huldigung seiner nunmehrigen Untertanen anschlossen.

Im Gegensatz zur Überlassung *per precariam* kannte diese Leihform keine Vertragsfreiheit über die (dingliche) Überlassungsdauer. Dieses Leihrechtsverhältnis war höchstpersönlich und konnte nur auf Lebenszeit der Vertragspartner eingegangen werden. Es endete daher zwingend mit dem Tode des Leih Herrn oder des Leihemanns.

Der Tod des Leih Herrn — rechtlich dem Tod gleichbedeutend Resignation oder Absetzung — löste den leihrechtlichen Herrnfall aus, beim König auch Thronfall genannt. Erlosch damit auch der Leihvertrag, so verblieb dem Leihemann dennoch die rechte Gewere am Leihgut, die er *iusta domini acquirendi causa* mit Investitur und Besitzergreifung erlangt hatte. Der Herrnfall berührte daher die dingliche Rechtsstellung des Leihemanns unmittelbar nicht. Aber da der Leihvertrag durch den Herrnfall erloschen war, hatte der Leihemann gegen den Rechtsnachfolger des abgetretenen Leih Herrn, den neuen Leih Herrn, keinen vertraglichen Anspruch auf weitere Überlassung des Leihgutes. Wollte er nicht, daß der Leih Herr das Leihgut von ihm herausverlangte, so mußte er bestrebt sein, mit ihm zum Abschluß eines neuen Leihvertrages zu gelangen. Unter welchen Voraussetzungen, nach Zeit und Rechtsgebiet verschieden,

⁹⁾ In der Forschung grundsätzlich als Lehenvergabe bezeichnet, ohne zu berücksichtigen, daß der Terminus Lehen erst für das unter Friedrich I. Barbarossa ausgebildete *feudum* überliefert ist. Siehe hierzu unten S. 432.

¹⁰⁾ Siehe hierzu unten S. 381.

¹¹⁾ Zur herrschenden Lehre vgl. Heinrich Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte (1933, Nachdruck 1958) S. 481 ff.